

## Landgericht Schweinfurt

Az.: 36 S 39/22  
2 C 673/21 AG Schweinfurt



In dem Rechtsstreit

**PSD Bank Nürnberg eG**, vertreten durch d. Vorstand, Willy-Brand-Platz 8, 90402 Nürnberg,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Meyer & Riemenschneider Anwaltssozietät**, Lange-Hop-Straße 158, 30539 Hannover

gegen

1)  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

2)  
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Stenz & Rogoz**, Hohensteinstraße 5, 91217 Hersbruck, Gz.:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht \_\_\_\_\_, den Richter am Landgericht \_\_\_\_\_ und die Richterin \_\_\_\_\_, am 11.11.2022 folgenden

## Beschluss

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 13.07.2022, Az. 2 C 673/21, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,

- der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Die Kammer beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 2.802,44 € festzusetzen.
  3. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

## Gründe:

### A.

Die Kammer fasst den Sach- und Streitstand wie folgt zusammen:

#### I.

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Verzugsschaden.

Die Parteien schlossen im März 2013 einen Darlehensvertrag zur Nummer \_\_\_\_\_ zur Finanzierung einer Immobilie. Der Vertrag erfüllt die Voraussetzungen eines Immobiliendarlehensvertrags. Für den Vertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen der Klägerin (vgl. Anlage K 1).

Mit Schreiben vom \_\_\_\_ .09.2020 erklärten die Beklagten gegenüber der Klägerin den Widerruf des Darlehensvertrags mit der Begründung, dass die anlässlich der Darlehensgewährung erteilte Widerrufsbelehrung fehlerhaft gewesen sei. Die Beklagten überwiesen den offenen Darlehensbetrag an die Klägerin. Die Klägerin überwies den Betrag zurück. Die Beklagten wurden klägerseits auf-

gefordert unter anderem zu erklären, dass der Widerruf nicht aufrechterhalten wird. Nach deren Weigerung wurden die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit der Geltendmachung der Rechte der Klägerin beauftragt. Diese forderten die Beklagten nochmals auf zu erklären, dass an dem Widerruf nicht festgehalten werde. Nach einigem Schriftverkehr wurde der Widerruf sodann am .2021 zurückgenommen. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren der Klägerseite wurden jedoch nicht beglichen.

Die Klägerin hat erstinstanzlich vortragen lassen, dass sie die Rechtsanwaltsgebühren an ihre Prozessbevollmächtigten gezahlt habe.

Sie hat die Ansicht vertreten lassen, dass sie jeweils eine wirksame Widerrufsbelehrung erteilt habe. Eine richtlinienkonforme Auslegung bei Immobiliendarlehensverträgen komme nicht in Betracht. Der Bundesgerichtshof habe mehrfach entschieden, dass der Verwender einer Widerrufsbelehrung, sofern er das gesetzliche Muster nutze, sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen könne. Die Klägerin sei berechtigt gewesen, die Beklagten aufzufordern, sich zu dem vermeintlichen Anspruch zu erklären. Dieser Aufforderung seien die Beklagten nicht nachgekommen. Damit hätten sich die Beklagten mit der Abgabe ihrer Erklärung in Verzug befunden.

Die Beklagten hätten den Anspruch der Klägerin auf Abgabe der geforderten Erklärung am .2021 (Anlage K 12) ohne Einschränkung und ohne Vorbehalt anerkannt.

Die Klägerin hat beantragt die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.802,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.12.2020 zu zahlen.

Beklagenseits wurde beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben erstinstanzlich die Ansicht vertreten lassen, dass der erklärte Widerruf wirksam gewesen sei.

Die Beklagten seien zudem von der Klägerin vor der Mandatierung ihrer Prozessbevollmächtigten nicht wirksam in Verzug gesetzt worden. Die Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf die im Schreiben vom 21.09.2020 verlangten Erklärungen gehabt. Ein Widerruf könne nicht zurückgenommen werden. Auch ein Verzicht für die Zukunft könne nach Erklärung des Widerrufs nicht

abgegeben werden. Auch ein wie auch immer gearteter Anspruch der Klägerin auf eine schriftliche Bestätigung der Beklagten, sämtliche vertraglichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag vereinbarungsgemäß vollumfänglich zu erfüllen, bestehe nicht.

Zur effektiven Rechtsverfolgung sei es im Übrigen nicht notwendig gewesen, die Kanzlei Beese & Meyer zu mandatieren. Die Klägerin sei eine Bank, die über angestellte Juristen verfüge. Zudem sei der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert bei Weitem überhöht. Anzusetzen gewesen sei allenfalls die Summe der bis zur Mandatierung der Kanzlei Meese & Meyer unter Vorbehalt bezahlten Annuitäten, damit 1.550,00 €.

## II.

Das Amtsgericht Schweinfurt hat die Klage abgewiesen. Der Klägerin stehe kein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagten zu. Ein Schadensersatzanspruch komme vorliegend nicht unter Verzugsg Gesichtspunkten in Betracht, da es grundsätzlich keine Verpflichtung der Beklagten gegeben habe, eine richtige Rechtsauffassung dazu zu vertreten, ob ein Widerrufsrecht wirksam ausgeübt worden sei oder nicht. Mangels Bestehen einer Verpflichtung könne kein diesbezüglicher Verzug entstehen. Ein Ersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ergebe sich erst dann, wenn die Vertragspartei ihre Rechtsposition nicht als plausibel habe ansehen dürfen. Ob im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen Widerrufsrechte bestehen oder zugrunde liegende Widerrufsbelehrungen fehlerhaft sind oder nicht, sei in hohem Maße einzelfallabhängig. Vor diesem Hintergrund hätten die Beklagten ihre Rechtsauffassung grundsätzlich für plausibel halten dürfen. Sie hätten daher jedenfalls eine etwaige Pflichtverletzung nicht zu vertreten gehabt.

## III.

Die Klägerin wendet sich gegen die Klageabweisung und verfolgt mit ihrer Berufung den erstinstanzlich gestellten Antrag weiter.

Die Beklagten seien entgegen der Auffassung des Amtsgerichts zur Zahlung des geltend gemachten Gebührenanspruchs aufgrund Schadensersatzes wegen Verzugs verpflichtet. Die Beklagten hätten nicht nur eine Rechtsmeinung vertreten, sondern vielmehr deutlich gemacht, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Erfüllung des Darlehensvertrags habe. Es gehe also um die Abgabe einer rechtsgestaltenden einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung. Die Klägerin

habe ein Recht auf Klärung des Vertragsverhältnisses gehabt. Darüber hinaus habe das Amtsgericht unberücksichtigt gelassen, dass die Beklagten den Anspruch der Klägerin durch letztendliche Abgabe der geforderten Erklärung ohne Einschränkung anerkannt hätten.

## **B.**

Die Berufung der Klägerin hat keine Aussicht auf Erfolg, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Sie zeigt keine Rechtsverletzung auf, auf der das Urteil beruhen könnte. Die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung als diejenige, die das Erstgericht getroffen hat. Es kann insoweit - sowohl im Ergebnis als auch in den Gründen - auf das Urteil des Erstgerichts Bezug genommen werden. Lediglich ergänzend sei zu den Einwendungen der Klägerin in der Berufungsbegründung ausgeführt, was folgt:

### **I.**

Ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB kann sich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung vertraglicher Pflichten ergeben. Insoweit kann die sachlich unbegründete Geltendmachung eines Gestaltungsrechts als i.S. von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB pflichtwidrig eingeordnet werden. Eine Haftung aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB setzt aber nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB weiter voraus, dass der pflichtwidrig Handelnde die Verletzung seiner Pflichten nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB zu vertreten hat. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn er seinen Rechtsstandpunkt in der Sache für vertretbar halten durfte (vgl. BGH NJW 2009, 1262 Rn. 9 ff.). Dabei bezieht sich die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs gerade auf die Situation, in der ein Gestaltungsrecht ausgeübt wird.

### **II.**

Der Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB demgegenüber würde voraussetzen, dass die Beklagten mit der Erfüllung einer Pflicht in Verzug geraten sind. Da der erklärte Widerruf jedoch keine Auswirkung auf die Pflichtenerfüllung seitens der Beklagten bis zum Zeitpunkt deren anwaltlicher Inanspruchnahme hatte, kann dies nicht angenommen werden.

### III.

Der Anspruch der Klägerin kann sich auch nicht daraus ergeben, dass die Beklagten nach Auffassung der Klägerin „den Anspruch der Klägerin durch letztendliche Abgabe der geforderten Erklärung ohne Einschränkung anerkannt“ hätten. Die Beklagten haben unter dem 12.03.2021 folgende Erklärung abgegeben (Anlage K 12): „*Hiermit bestätigen wir* -  
 ( *dass wir 1. keine Einwände mehr bezüglich vermeintlicher Mängel der Widerrufs-*  
*belehrung des Vertrages für Konto Nr. \_\_\_\_\_ erheben werden sowie 2. der be-*  
*züglich des Darlehens mit der Konto Nr. \_\_\_\_\_ ) bisher erklärte Widerruf gegen-*  
*standslos ist, künftig kein Widerruf erklärt wird und wir unsere vertraglichen Verpflichtun-*  
*gen aus dem Darlehensvertrag für Konto Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarungsgemäß vollum-*  
*fänglich erfüllen werden sowie der Vorbehalt hinsichtlich aller unter Vorbehalt erfolgten Zah-*  
*lungen zurückgenommen wird.“* Unabhängig davon, ob hierin ein irgendwie geartetes rechtlich verbindliches Anerkenntnis zu sehen ist, haben die Beklagten hiermit jedenfalls keinen Anspruch der Klägerin auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten anerkannt. Dass diese Erklärung der Beklagten rechtlich von weiterer Relevanz ist, ist für die Kammer nicht ersichtlich.

### IV.

Soweit die Berufungsbegründung darauf abstellt, dass die Klägerin ein Recht zur Klärung des Vertragsverhältnisses gehabt habe, sei erwähnt, dass es durchaus unbefriedigend erscheinen kann, wenn die Kostenerstattung nach materiellem Recht lückenhaft bleibt - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Klägerin, anstatt sich außergerichtlich zu verteidigen, sofort eine negative Feststellungsklage erheben hätte können, die unter Umständen aussichtsreich gewesen wäre und zu einer Kostenerstattung nach Prozessrecht geführt hätte. Jedoch knüpft das Haftungsrecht eben nicht an jeden Vermögensnachteil die Ersatzpflicht eines Dritten (vgl. hierzu ebenfalls BGH NJW 2007, 1458 Rn. 19 ff.). Insofern ist die Position des Schuldners schlechter als die des Prätendenten. Dieser Wertungswiderspruch ist jedoch *de lege lata* nicht auflösbar (siehe hierzu auch die übersichtlichen Darstellungen bei *Feldmann*, r+s 2016, 546 sowie *Hunecke*, NJW 2015, 3745).

### C.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, auch ist eine mündliche Verhandlung nicht geboten. Die Kammer regt an, zur Vermeidung von Kosten die aussichtslose

Berufung innerhalb der offenen Stellungnahmefrist zurückzunehmen.

gez.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richterin